

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. März 2015

Mitgeteilt den

11. März 2015

Protokoll Nr.

180

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Silvaplana** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Februar 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung. Neben bereits genehmigten Planungsmitteln (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 776 vom 24. August 2010) wurden von der Gemeinde folgende Pläne verabschiedet:

- Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 (Ver- und Entsorgung) Talabfahrt Corvatsch

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Silvaplana – teilweise nachträglich – die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht „Talabfahrt Corvatsch/Baugesetz“ vom 24. Februar 2010 gemäss Art. 47 RPV
- Rodungsgesuch „Talabfahrt Corvatsch“ vom 14. Dezember 2009 / 1. Oktober 2012 / 7. Februar 2014
- Rodungspläne (1-4) „Talabfahrt Corvatsch“ 1:500 inkl. Pistengefahrenquellen und Angaben zur Unfallstatistik vom 22. Juli 2008 / 3. Oktober 2008 / 16. Dezember 2013

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) „Rodung und Terrainkorrekturen Talabfahrt Corvatsch“ der [REDACTED] vom 18. Dezember 2008 / Juli 2012 / 16. Oktober 2012 / Januar 2014 mit den Anhängen „Verzeichnis der verwendeten Quellen und Grundlagendokumente“ (Anhang 1), „Ausschnitt Zonenplan Silvaplana“ (Anhang 2) und

„Zusammenstellung Unfälle gemäss Unfallprotokoll Pisten und Rettungsdienst SVS“ (Anhang 3) sowie den Beilagen „Geländeaufnahmepläne (1-4)“ 1:500 vom 16. Juli 2012, „Geländeprofile“ (1-45) 1:50 resp. 1:100 vom 16. Juli 2012, als Ergänzung der Geländeaufnahmepläne, „Bericht Talabfahrt Corvatsch: Beurteilung von Rodungen und Geländekorrekturen“ von [REDACTED] vom 19. Oktober 2012 und „Bericht Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ der [REDACTED] vom Januar 2014.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 28. Dezember 2009 einen Vorprüfungsbericht zur Teilrevision „Talabfahrt Corvatsch“.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17. Februar 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 25. Februar 2010. Es gingen 24 Beschwerden ein, über welche bereits früher und in separaten Regierungsbeschlüssen entschieden wurde.

Mit Schreiben vom 22. März 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Silvaplana um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanvorlage der Gemeinde Silvaplana bildet im Wesentlichen die Bereinigung der mit Regierungsbeschluss Nr. 1728 vom 14. Dezember 2004 sistierten Landwirtschafts- und Wintersportzonen im Bereich der Talabfahrt Corvatsch. Nach Auffassung der Forstorgane wurden anlässlich der damaligen Ortsplanungsrevision gewisse Flächen, welche nie der Wintersportnutzung gedient hätten, sondern Waldareal darstellen, mit einer Wintersportzone überlagert und der Landwirtschaftszone zugeordnet. Die Sistierung erfolgte damals mit der Anordnung, dass das Waldareal und die Pistenfläche im Benehmen mit den Forstbehörden zu bereinigen seien. Bei der im März 2005 durchgeführten Einmessung der Waldränder wurde festgestellt, dass die tatsächlichen Pisten teilweise zu eng sind und sie erhebliche Sicherheitsprobleme für die Skifahrer verursa-

chen. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Ortsplanungsrevision mit der Anpassung der Landwirtschaftszone resp. des übrigen Gemeindegebietes samt der teilweise überlagernden Wintersportzone die Voraussetzungen für verschiedene Pistenverbreiterungen mit den dazugehörigen Rodungen und Terrainveränderungen geschaffen. Ferner werden die Landschafts- und Uferschutzzone, die Wald- und Wildschonzone und die Alpine Ruhezone in den Gebieten Alp Surlej und Pro da l'Alp kleinflächig angepasst.

Zusätzlich wird mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung die zu beschneien- de Fläche im Generellen Erschliessungsplan 1:5000 (Ver- und Entsorgung) Talab- fahrt Corvatsch so angepasst, dass diese restlos innerhalb der Wintersportzone zu liegen kommt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teil- revision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bun- desrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regiona- len Richtplan Oberengadin (RRIP OE, von der Regierung genehmigt am 18. Dezem- ber 2012) übereinstimmt.

Die Konformität der von der Gemeinde Silvaplana am 17. Februar 2010 beschlosse- nen Nutzungsplanung mit dem RIP 2000 und dem RRIP OE ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Pistenverbreiterungsflächen in einem im RIP 2000 und RRIP OE festgelegten Intensiverholungsgebiet liegen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Beschneiungsflächen der Talabfahrt Corvatsch, welche in einem direkten Zusammenhang mit vorliegender Nutzungsplanungsrevision liegen, bereits mit Regierungsbeschluss Nr. 662 vom 18. April 2000 genehmigt wurden.

Der Planungssperimeter liegt vollständig innerhalb des Objektes Nr. 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Zudem sind von der vorliegenden OP-Revision verschiedene Waldflächen tangiert. Ob die Schutzbelange des BLN-Objektes und des Waldes eingehalten sind, wird im gegebenen Zusammenhang detailliert geprüft.

Die Anpassungen der Landschafts- und Uferschutzzone, der Wald- und Wildschonzone sowie der Alpinen Ruhezone erweisen sich als richtplankonform, da sowohl die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes wie auch des Wildruhegebietes gemäss RRIP OE diese Anpassungen rechtfertigen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage der Gemeinde Silvaplana unter Berücksichtigung der im Folgenden formulierten Auflagen und Bedingungen richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch

1. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste im Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 16. Januar 2015 wurde die Gemeinde Silvaplana darüber informiert. Der Gemeindevorstand Silvaplana stimmte mit Bestätigung vom 21. Januar 2015 der Behebung des formellen Mangels im Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch zu (Legendeneintrag „Landschafts- und Uferschutzzone“ anstatt „Landschaftsschutzzone“). Das ARE wird beauftragt, die entsprechende Korrektur im Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch vorzunehmen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

2.1 Ausgangslage und Allgemeines

Wie bereits festgehalten, beinhaltet die vorliegende Ortsplanungsrevision einerseits eine Anpassung der Landwirtschaftszone, des übrigen Gemeindegebietes mit der (teilweise überlagerten) Wintersportzone an die tatsächliche Forstwirtschaftszone, andererseits gewisse Erweiterungen der Landwirtschaftszone, des übrigen Gemeindegebietes und der (überlagerten) Wintersportzone zulasten der Forstwirtschaftszone. Mit dem vorliegenden Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch schafft die Gemeinde Silvaplana die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung einer Pistenverbreiterung, welche stellenweise mit Rodungen und Terrainveränderungen verbunden ist. Konkret steht die vorliegende Planung im Zusammenhang mit der Rodung einer Fläche von insgesamt 17 352 m² Wald verbunden mit Terrainveränderungen, welche knapp 2000 m² umfassen. Gemäss Art. 10a USG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Ziffer 60.4 des Anhangs der UVPV untersteht das Projekt in der Beurteilung des ANU der UVP-Pflicht, weil aufgrund des rodungsbedingten geänderten Beschneigungsperimeters von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage auszugehen ist. Zudem unterstehen Terrainveränderungen für Schneesportanlagen von mehr als 5000 m² gemäss Art. 1 und Ziffer 60.3 UVPV der UVP-Pflicht. Obwohl die vorliegende Terrainveränderung lediglich knapp 2000 m² umfasst, wird eine UVP durchgeführt, dies aufgrund des Umstandes, dass der mit der vorliegenden Nutzungsplanungsrevision betroffene Perimeter sich vollumfänglich im BLN Gebiet Nr. 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“ und somit in einer sensiblen, wertvollen Umgebung befindet.

Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung. Grundlage dazu bildet der UVB.

2.2 Koordination mit erforderlichen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen erforderlichen Bewilligungen. Für die vorliegenden Pistenverbreiterungen ist die folgende der in Art. 21 Abs. 1 UVPV aufgeführten Spezialbewilligungen erforderlich (die für die Bewilligung zuständige Behörde: AWN):

- Rodungsbewilligung nach WaG

Ausserdem werden für die Durchführung der Terrainveränderungen eine Baubewilligung der Standortgemeinde sowie eine kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone benötigt, welche nach Rechtskraft der Nutzungsplanung einzuholen sind.

2.3 Bestandteile des Umweltverträglichkeitsberichtes

Als UVB im Sinne von Art. 10b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) gelten folgende Dokumente/Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht „Rodung und Terrainkorrekturen Talabfahrt Corvatsch“ der [REDACTED] vom 18. Dezember 2008 / Juli 2012 / 16. Oktober 2012 / Januar 2014 mit den Anhängen „Verzeichnis der verwendeten Quellen und Grundlagendokumente“ (Anhang 1), „Ausschnitt Zonenplan Silvaplana“ (Anhang 2) sowie „Zusammenstellung Unfälle gemäss Unfallprotokoll Pisten und Rettungsdienst SVS“ (Anhang 3)
- Geländeaufnahmepläne (1-4) 1:500 vom 16. Juli 2012
- Geländeprofile (1-45) 1:50 resp. 1:100 vom 16. Juli 2012, als Ergänzung der Geländeaufnahmepläne
- Bericht „Talabfahrt Corvatsch: Beurteilung von Rodungen und Geländekorrekturen“ von [REDACTED] vom 19. Oktober 2012
- Bericht „Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ der [REDACTED] vom Januar 2014

2.4 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bildet der vorstehend unter Ziffer 2.3 beschriebene UVB vom Januar 2014.

Die UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Vorhaben der Pistenverbreiterung den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 7. Juli 2014 ab.

2.5 Beurteilung des UVB

Aus dem UVB betreffend Rodung und Terrainkorrekturen Talabfahrt Corvatsch geht hervor, dass die Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken weitgehend korrekt ermittelt und bewertet wurden. Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden grösstenteils in genü-

gendem Masse aufgezeigt. Die geplante Anlage entspricht im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten. Sofern im Folgenden nichts anderes festgehalten wird, sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen (Art. 10c Abs. 1 USG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 UVPV).

2.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

2.6.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Regierung begrüsst im Allgemeinen die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und kann diese in Anlehnung an die Beurteilung des ANU grundsätzlich als positiv werten (vgl. nachstehende eingehende Prüfung und Beurteilung der einzelnen Umweltbereiche). Der UVB sowie die eingereichten Plangrundlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Teilrevision der Ortsplanung und sind für die Gesuchstellerin verbindlich. Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind – sofern im Folgenden nicht anders beantragt – umzusetzen.

2.6.2 Luftreinhaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB äussert sich nicht zur Luftreinhaltung.

Beurteilung

Der gesamte Untersuchungsperimeter liegt ausserhalb des Siedlungsgebietes. Gemäss den Angaben im UVB sind Rodungen im Umfang von 17 352 m² sowie Terrainveränderungen von 1850 m² vorgesehen. Aufgrund der Ausdehnung der Eingriffe (über 10 000 m²) ist die Baustelle der Massnahmenstufe B der Baurichtlinie Luft (Bau-RLL) zuzuordnen. Gestützt auf Anhang 2 Ziffer 88 der Luftreinhalteverordnung (LRV) sind im Folgeverfahren Massnahmen für die Massnahmenstufe B gemäss Bau-RLL vorzusehen und insbesondere die Bestimmungen betreffend Partikelfilter und Gerätebenzin nach SN 181163 zu berücksichtigen.

2.6.3 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB äussert sich nicht zum Lärmschutz.

Beurteilung

Die nächsten Gebäude, welche Räume mit lärmempfindlichen Nutzungen enthalten, befinden sich in einem Abstand von rund 170 m in der Wohnzone W4 auf Parzelle Nr. 745 im Gebiet der Talstation der Corvatschbahn sowie auf der Alp Surlej. Gemäss aktualisierter Ausgabe der Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 23. März 2006 sind für Baustellentransporte keine lärmspezifischen Massnahmen festzulegen. Für Bauarbeiten und lärmintensive Bauarbeiten sind bei den siedlungsnahen Bauvorhaben (Distanz zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung < 300 m) Massnahmen der Massnahmenstufe B festzulegen. Gestützt auf Art. 6 LSV sind im Folgeverfahren für Bauarbeiten und lärmintensive Bauarbeiten bei den Bauvorhaben mit einer Distanz zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung < 300 m die Massnahmen der Massnahmenstufe B gemäss Baulärm-Richtlinie festzulegen.

2.6.4 Gewässerschutz

Oberflächengewässer

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB äussert sich nicht gesamthaft zu den Oberflächengewässern bzw. zu den in deren Nähe vorgesehenen Massnahmen. Es wird festgehalten, dass an verschiedenen Stellen die bestehenden Bachläufe nicht tangiert werden.

Beurteilung

Fliessgewässer dürfen gemäss Art. 37 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 37 Abs. 1 lit. a) oder dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn des Gewässerschutzgesetzes verbessert werden kann (Art. 37 Abs. 1 lit. c). Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann nach Art. 38 Abs. 2 GSchG unter bestimmten, restriktiven Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen. Gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss-

und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Der Gewässerraum wurde für die vorliegend betroffenen Gewässer in der Gemeinde Silvaplana noch nicht bestimmt. Es gelten daher die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011, wonach vorliegend die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41c Abs. 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle gelten. Gestützt auf Art. 37 und 38 GSchG sowie Art. 41c GSchV sind grundsätzlich keine Eindolungen von Gewässern im Projektgebiet zulässig. Allfällige Leitungsbauten haben die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung zu respektieren. Terrainkorrekturen ausserhalb von Oberflächengewässern können akzeptiert werden, sofern keine Verbauungen an Fliessgewässern erforderlich sind und die Uferbereiche wieder natürlich hergestellt werden. Entsprechende Auflagen werden im Rahmen des Folgeverfahrens definiert.

2.6.5 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB sollen für die Terrainveränderungen insgesamt ein Abtrag von 1299 m³ und ein Materialauftrag von 802 m³ vorgenommen werden. Die Zufahrt zu den einzelnen Baustellen erfolgt über das bestehende Wegnetz und planierte Pisten. Materialtransporte sind keine vorgesehen. Die Terrainveränderungen werden mit ausgehobenem Feinmaterial abgedeckt. Insgesamt sind Rodungen im Umfang von 17 352 m² vorgesehen. Dabei werden gemäss UVB die Baumstrünke mit der Stockfräse bearbeitet, die Wurzelstöcke belassen und mit Erde zugedeckt. Weitere Ausführungen zum Bodenschutz fehlen im UVB.

Beurteilung

Im Projektgebiet ist mit flachgründigen bis ziemlich flachgründigen Böden (v.a. Humusgesteinsböden und teilweise Braunerden) zu rechnen. Das Gebiet wird grösstenteils als Alpweide genutzt. Zum Schutz des Bodens bewirkt die neuerdings verschiedentlich angewendete Methode der direkten Umlagerung von grossen Rasensoden, d.h. von ganzen Bodenelementen (Ober- und Unterboden inkl. Vegetation), in höheren Lagen je nach Vegetationstyp – verglichen mit dem Ausgangszustand – ein ausgezeichnetes Rekultivierungsergebnis. Damit werden die Eingriffe in die Böden möglichst klein gehalten und sowohl die Bodenfauna als auch die natürliche Bodenschichtung best-

möglich erhalten. Dieses Vorgehen bietet somit sowohl für die Erhaltung der standörtlichen Bodenfruchtbarkeit (Art. 2 VBBo) als auch für den Biotopschutz (Art. 18 NHG) grosse Vorteile. Eine möglichst flächendeckende Anwendung dieses Systems ist nicht nur äusserst bodenschonend, sondern kann sich im Rahmen der Schlussbilanzierung der Ersatzpflicht nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung positiv auswirken. Es ist darauf zu achten, dass Herkunfts- und Zielstandort der Bodenelemente eine grösstmögliche Ähnlichkeit aufweisen, insbesondere bezüglich Exposition und Relief (Landschaftselement). Um das „Verfahren der direkten Umlagerung von ganzen Bodenelementen“ umzusetzen, wird der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 2 VBBo und Art. 18 NHG empfohlen, für das Folgeverfahren ein Umlagerungskonzept zu erstellen, welches die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Erstellen eines Ablaufplans für eine abschnittsweise Umlagerung der Bodenelemente und der Geländemodellierung.
- Weitere Massnahmen für die Bepflanzung allfälliger Lücken: Einsaat mit geeignetem (vor Ort gewonnenem) Saatgut/Grasschnitt aus einer Borstgrasweide, gegebenenfalls bewusste Brachen etc.
- Eventuell Aufwertung bereits veränderter Flächen.

Ferner ist im Folgeverfahren mittels Beizug einer Fachperson (Bodenkundliche Baubegleitung, BBB) sicherzustellen, dass die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie die Nachbewirtschaftung (Nutzungseinschränkungen) unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse einen genügenden Schutz der Bodenfruchtbarkeit gewährleisten. Ob und welche Flächen für Baustelleneinrichtungen benötigt werden, ist im Folgeverfahren festzulegen. Es ist ein entsprechendes Pflichtenheft für die BBB zu erstellen.

2.6.6 Natur- und Landschaftsschutz

a) Lebensräume

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die „Vegetationskundliche und naturschützerische Beurteilung der geplanten 34 Rodungen und 11 Terrainkorrekturen zwischen der Talstation Surlej und Alpetta bzw. Talstation Curtinella auf Alp Margun Surlej“, [REDACTED] 2012 [REDACTED]), ist Bestandteil des UVB. Der Bericht beschreibt die von baulichen Massnahmen

betroffene Vegetation und kommt zum Schluss, dass „die meisten der geplanten Massnahmen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vertretbar sind“.

Beurteilung

Mit der erfolgten Projektoptimierung nach Massgabe der Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 9. September 2013 resp. vom 10. Juli 2014 sowie der Besprechung zwischen den Projektverfassern, der Gemeinde Silvaplana und den beteiligten Amtsstellen vom 31. Oktober 2013 sind die Eingriffe wie gefordert reduziert worden. Die Regierung kann die Ausführungen im UVB, wonach die geplanten Massnahmen – sofern ausreichend Ersatzmassnahmen geleistet werden können – vertretbar sind, gestützt auf die positive Beurteilung des ANU, grundsätzlich teilen.

b) Landschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Vorhaben liegt innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“. Die ENHK hat gestützt auf Art. 7 NHG am 9. September 2013 resp. am 10. Juli 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Sie kommt aufgrund der produzierten Unterlagen und des durchgeführten Augenscheins vom August 2006 zum Schluss, dass die geplanten Rodungen und Terrainveränderungen zwar flächenmässig gewichtig sind, insgesamt jedoch lediglich zu einer leichten zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzobjektes führen werden. Das Vorhaben entspricht der nach Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung, wenn folgende Bedingungen und Auflagen umgesetzt werden:

- Es sollen nur Rodungen ausgeführt werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Pistensicherheit stehen. Rodungen, die einzig zur Vereinfachung der Pistenpräparation dienen, sind nicht zu genehmigen.
- Landschaftsästhetisch und ökologisch wertvolle Strukturelemente müssen erhalten bleiben, insbesondere die Arve an der Waldgrenze (Rodung D1) und die grossen Lärchen im Gebiet der Alp Surlej (Rodungsfläche T).
- Sowohl die Rodungsarbeiten wie auch die Terraineingriffe sind mit grösster Schonung des Landschaftsbildes und der Lebensräume auszuführen. Die Piste soll nicht homogen gleich breit verlaufen. Auf gerade Ränder ist möglichst zu

verzichten. Bei den Terrainveränderungen ist auf eine ökologisch angepasste Begrünung zu achten. Artenreiche Vegetationsdecken und solche mit geschützten Arten (z.B. Orchideen bei Rodungsfläche W) sind beim Bau zu erhalten.

- Die bestehenden Bäche müssen in ihrem Lauf unverändert belassen bleiben und dürfen nicht eingedolt werden.
- Die kleinen Flachmoore und Quellfluren (Rodungen D1, H1 und V) im Pistenbereich dürfen nicht durch Terrainveränderungen beeinträchtigt werden und müssen als Ganzes erhalten werden.
- Sämtliche Empfehlungen aus dem Bericht von [REDACTED] sind in das Projekt zu integrieren. Es sind angemessene Ersatzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erarbeiten. Die konkreten Vorschläge und eine den verschiedenen Rechtsgrundlagen (Waldgesetz, Art. 6 NHG, Art. 18 NHG) zugeordnete Bilanz ist der ENHK zur abschliessenden Beurteilung zu unterbreiten.
- Die Rodungs- und Bauarbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zu begleiten.

Beurteilung

Gestützt auf die Stellungnahme der ENHK vom 9. September 2013 resp. vom 10. Juli 2014 und der Besprechung zwischen den Projektverfassern, der Gemeinde Silvaplana und den beteiligten Amtsstellen vom 31. Oktober 2013 wurde das Vorhaben nochmals überarbeitet. Die Rodungen wurden von 20 081 m² auf 17 352 m² reduziert, und die Terrainveränderungen sind von 1950 m² auf 1850 m² vermindert worden. Die Bäche werden in ihrem Lauf unverändert belassen und dürfen nicht eingedolt werden (vgl. Kap. 2.7.4). Die schutzwürdigen Lebensräume werden grösstmöglich geschont. Für die beeinträchtigten Lebensräume werden Ersatzmassnahmen geleistet (vgl. hier-nach). Die rodungsspezifischen Bedingungen und Auflagen, welche gemäss Stellungnahme der ENHK vom 9. September 2013 resp. vom 10. Juli 2014 umgesetzt werden müssen, bilden bereits Bestandteil der Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 3. November 2014 (vgl. Kap. 3 „Rodungen“, untenstehend).

Für das Folgeverfahren wird gestützt auf Art. 6 NHG darauf hingewiesen, dass sowohl die Rodungsarbeiten wie auch die Terraineingriffe mit grösster Schonung des Land-

schaftsbildes und der Lebensräume auszuführen sind. Die Piste soll nicht homogen gleich breit verlaufen. Auf gerade Ränder ist möglichst zu verzichten. Bei den Terrainveränderungen ist auf eine ökologisch angepasste Begrünung und auf eine naturnahe Feintopographie zu achten. Die kleinen Flachmoore und Quellfluren (Rodungen D1, H1 und V) im Pistenbereich dürfen nicht durch Terrainveränderungen beeinträchtigt werden und müssen als Ganzes erhalten werden. Artenreiche Vegetation und solche mit geschützten Arten (z. B. Orchideen bei Rodungsfläche W) sind beim Bau zu erhalten. Um diesen Anforderungen gebührend Rechnung tragen zu können, ist im Folgeverfahren eine Fachperson im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Umweltbaubegleitung, UBB) für die Rodungs- und Bauarbeiten beizuziehen. Sämtliche Empfehlungen aus dem Bericht von [REDACTED] sind in das Projekt zu integrieren. Es sind angemessene Ersatzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erarbeiten. Die konkreten Vorschläge und eine den verschiedenen Rechtsgrundlagen (Waldgesetz, Art. 6 NHG, Art. 18 NHG) zugeordnete Bilanz ist der ENHK zur abschliessenden Beurteilung zu unterbreiten.

c) Ersatzpflicht und Ersatzmassnahmen

Lebensräume

Die ökologische Ersatzpflicht wird im UVB vom Januar 2014 auf 138 564 Punkte beziffert. Für die Berechnung der NHG-Ersatzpflicht wurden die ökologischen Wertepunkte flächengewichtet gemäss den Angaben im Bericht [REDACTED] verwendet.

Beurteilung

Die berechnete Höhe der NHG-Ersatzpflicht dürfte – eine sorgfältige Bauweise mit dem Verfahren der direkten Umlagerung von ganzen Bodenelementen vorausgesetzt – eher zu hoch sein. Im Sinne einer Maximalschätzung des Umfangs der Ersatzpflicht aus Biotopschutzinteresse kann ein Wert von rund 138 000 Punkten akzeptiert werden. Im UVB (vgl. S. 33) werden verschiedene mögliche Ersatzmassnahmen erwähnt. Eine Bewertung dieser Vorschläge ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass genügend ökologische Aufwertungsmöglichkeiten in der Umgebung bestehen. Gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG wird festgehalten, dass im Zusammenhang mit dem Folgeverfahren verbindlich aufzuzeigen ist, wo welche ökologischen Ersatzmassnahmen getroffen werden. Dabei ist die

Realisierbarkeit und Nachhaltigkeit der zu treffenden Ersatzmassnahmen sicherzustellen, was das Einverständnis der von solchen Massnahmen betroffenen Eigentümer voraussetzt.

Landschaft

Die Höhe der landschaftlichen Ersatzpflicht nach Art. 6 NHG ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Dafür werden im Bericht „Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ der [REDACTED] vom Januar 2014 die drei vorgeschlagenen landschaftlichen Ersatzmassnahmen mit 78 624 Punkten bewertet.

Beurteilung

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann zwar nicht abschliessend beurteilt werden, ob mit den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG die landschaftliche Ersatzpflicht vollständig kompensiert wird. Es ist jedoch in Bezug auf die landschaftliche Ersatzpflicht von einer zumindest ausgeglichenen Bilanz auszugehen. Den vorgesehenen landschaftlichen Ersatzmassnahmen kann zugestimmt werden. Somit sind die im Bericht „Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ der [REDACTED] vom Januar 2014 vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

2.6.7 Walderhaltung

Gestützt auf die Stellungnahme der ENHK vom 9. September 2013 resp. vom 10. Juli 2014 und der Besprechung zwischen den Projektverfassern, der Gemeinde Silvaplana und den beteiligten Amtsstellen vom 31. Oktober 2013 wurde das Vorhaben überarbeitet. Es sieht nun Rodungen im Umfang von 17 352 m² vor. Das angepasste Rodungsgesuch enthält die für Rodungen erforderlichen Begründungen. Dazu drängen sich vorliegend keine Bemerkungen auf.

2.6.8 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung im weiteren Sinne ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden, respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen.

2.7 Zusammenfassung

2.7.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der [REDACTED] von der [REDACTED] erstellte UVB betreffend Rodung und Terrainkorrekturen Talabfahrt Corvatsch vom Januar 2014 zusammen mit den Geländeaufnahmeplänen (1-4) 1:500 vom 16. Juli 2012 und den dazugehörenden Geländeprofilen (1-45) 1:50 resp. 1:100 vom 16. Juli 2012, dem Bericht „Talabfahrt Corvatsch: Beurteilung von Rodungen und Geländekorrekturen“ von [REDACTED] vom 19. Oktober 2012 und dem Bericht „Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ der [REDACTED] vom Januar 2014 eine nicht ganz vollständige, jedoch sachlich neutrale und weitgehend richtige Beurteilungsgrundlage darstellen. Die geplante Anlage entspricht in der Beurteilung der Fachstelle im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 13 Abs. 3 UVPV).

Die erforderliche spezialrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung nach WaG) wird im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision erteilt (vgl. Ziffer 3 Rodungen).

2.7.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie aufgrund der Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts anderes festgehalten ist, umzusetzen.
- Im Rahmen des Folgeverfahrens sind die Massnahmen für die Massnahmenstufe B gemäss Baurichtlinie Luft vorzusehen.
- Im Rahmen des Folgeverfahrens sind für Bauarbeiten sowie lärmintensive Bauarbeiten bei Bauvorhaben mit einer Distanz zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung < 300 m die Massnahmen der Massnahmenstufe B gemäss Baulärm-Richtlinie festzulegen.

- Grundsätzlich sind keine Eindolungen von Gewässern im Projektgebiet zulässig. Allfällige Leitungsbauten haben die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung zu respektieren. Verbauungen an Fliessgewässern sind untersagt, und die Uferbereiche sind wieder natürlich herzustellen.
- Für das Folgeverfahren ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) beizuziehen.
- Der Gesuchstellerin wird empfohlen, im Hinblick auf das Folgeverfahren ein Boden-Umlagerungskonzept zu erstellen.
- Die Rodungsarbeiten wie auch die Terraineingriffe sind im Sinne der Erwägungen mit grösster Schonung des Landschaftsbilds und der Lebensräume auszuführen. Für das Folgeverfahren ist eine Fachperson im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Umweltbaubegleitung, UBB) beizuziehen.
- Die kleinen Flachmoore und Quellfluren (Rodungen D1, H1 und V) im Pistenbereich dürfen nicht durch Terrainveränderungen beeinträchtigt werden und müssen als Ganzes erhalten werden.
- Artenreiche Vegetationsdecken und solche mit geschützten Arten (z.B. Orchideen bei Rodungsfläche W) sind beim Bau zu erhalten.
- Die Rodungs- und Bauarbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (UBB) zu begleiten
- Sämtliche Empfehlungen aus dem Bericht von [REDACTED] sind in das Projekt zu integrieren. Im Rahmen des Folgeverfahrens sind angemessene Ersatzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur und Umwelt zu erarbeiten und deren Realisierbarkeit sicherzustellen. Die konkreten Vorschläge und eine den verschiedenen Rechtsgrundlagen (Waldgesetz, Art. 6 NHG, Art. 18 NHG) zugeordnete Bilanz ist der ENHK zur abschliessenden Beurteilung zu unterbreiten.
- Die im Bericht „Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ vorgesehenen landschaftlichen Ersatzmassnahmen sind umzusetzen.

2.7.1 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die geplante Pistenverbreiterung den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

3. Rodungen

Die überarbeitete Pistenverbreiterung bedingt 31 Rodungen im Umfang von insgesamt 17 352 m². Gemäss ursprünglich eingereichtem Rodungsgesuch waren noch insgesamt 34 Rodungen mit einer totalen Fläche von 20 081 m² vorgesehen. Im Rahmen einer Überarbeitung der Rodungspläne konnten folgende drei Rodungsflächen von der Rodung ausgenommen oder zumindest redimensioniert werden (gemäss Einteilung von [REDACTED] im Bericht „Talabfahrt Corvatsch: Beurteilung von Rodungen und Geländekorrekturen“ vom 19. Oktober 2012 in Verbindung mit den Rodungsplänen (1-4) „Talabfahrt Corvatsch“ 1:500 inkl. Pistengefahrenquellen und Angaben zur Unfallstatistik vom 22. Juli 2008 / 3. Oktober 2008 / 16. Dezember 2013):

- Rodungsfläche I1, ganze Fläche im Halte von 2167 m² von der Rodung ausgenommen.
- Rodungsfläche P, Rodung von 613 m² auf 169 m² redimensioniert.
- Rodungsfläche Q/R, ganze Fläche im Halte von 118 m² von der Rodung ausgenommen.

In ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2014 nimmt die ENHK diese Redimensionierung der Rodungsfläche positiv zur Kenntnis. Es wird jedoch weiterhin an den bereits anlässlich der Stellungnahme vom 9. September erwähnten Bedingungen und Auflagen festgehalten.

Mit Verfügung vom 3. November 2014, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die entsprechende Rodungsbewilligung erteilt, dies unter anderem mit der Anordnung, dass die rodungsspezifischen Auflagen und Bedingungen gemäss Gutachten der ENHK vom 10. Juli 2014 sowie die rodungsspezifischen Auflagen gemäss Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 7. Juli 2014 bei der weiteren Planung und beim Ausbau der Talabfahrt Corvatsch zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle nicht mehr näher auf diese Auflagen eingegangen, welche insbesondere die Rodungsfläche T betreffen.

Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass die oben erwähnten Rodungsflächen I1, P und Q/R mit einer Gesamtfläche von 2729 m² nicht mehr Bestandteile des Rodungsgesuches und der darauf gestützten Rodungsbewilligung bilden und somit weiterhin faktischen Wald darstellen.

Der Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch vom 17. Februar 2010 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 (Ver- und Entsorgung) Talabfahrt Corvatsch

Der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 (Ver- und Entsorgung) Talabfahrt Corvatsch vom 17. Februar 2010 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Folgeverfahren

Im Anschluss an die vorliegende regierungsrätliche Genehmigung des Zonenplanes 1:5000 Talabfahrt Corvatsch bedarf es für die Realisierung der geplanten Pistenverbreiterungen noch folgender zusätzlicher Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Die Realisierung und der Betrieb jeder ortsfesten Anlage – darunter fällt auch die im vorliegenden Fall geplante Pistenverbreiterung – bedarf einer Baubewilligung der Standortgemeinde. Dabei haben die Baueingabeprojekte alle vorgesehenen Anlage-teile zu enthalten, und die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen sind bei der Projektierung mit zu berücksichtigen.

Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bauphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

b) BAB-Bewilligung (Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Da die Flächen, auf welchen die Terrainveränderungen für die vorgesehene Pistenverbreiterung laut vorliegendem Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch einer Nichtbauzone (Landwirtschaftszone / übriges Gemeindegebiet) zugehören, ist für die geplanten Terrainveränderungen ein BAB-Verfahren durchzuführen. Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchsunterlagen daher mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen dem ARE zur Erteilung der Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung) zu unterbreiten.

Im Hinblick auf das einzureichende BAB-Gesuch sei an dieser Stelle erwähnt, dass zusätzlich zu den bereits vorhandenen Unterlagen (Geländeaufnahmepläne 1-4 1:500 vom 16. Juli 2012, Geländeprofile 1-45 1:50 resp. 1:100 vom 16. Juli 2012, Bericht „Talabfahrt Corvatsch: Beurteilung von Rodungen und Geländekorrekturen“ von [REDACTED] vom 19. Oktober 2012 und Bericht „Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ der [REDACTED] vom Januar 2014) verschiedene Ergänzungen vorzunehmen sind (entsprechend der unter Ziffer 3 des Dispositivs beschlossenen Auflagen und der Empfehlung). Besonderes Augenmerk ist dabei auf Terrainkorrekturen in der Nähe von Oberflächengewässern zu legen, für welche es aufzuzeigen gilt, wie die Uferbereiche beeinträchtigt und allenfalls natürlich wiederhergestellt werden. Auch sind im Rahmen des BAB-Gesuches die definitiv umzusetzenden Ersatzmassnahmen samt dazugehöriger Bilanz zu bestimmen, so dass diese der ENHK zur abschliessenden Beurteilung unterbreitet werden können. Dafür empfiehlt sich, das Amt für Natur und Umwelt, Bereich Natur- und Landschaftsschutz, bereits frühzeitig beizuziehen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten Bewilligungen sowie die erwähnte Zustimmung unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen und die im vorliegenden Regierungsbeschluss formulierten Auf-

lagen eingehalten werden sowie die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden können.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch** vom 17. Februar 2010 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender direkten Korrektur genehmigt:
 - Der Legendeneintrag „Landschaftsschutzzone aufheben“ wird mit dem Eintrag „Landschafts- und Uferschutzzone aufheben“ ersetzt (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde).
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 (Ver- und Entsorgung) Talabfahrt Corvatsch** vom 17. Februar 2010 wird genehmigt.
3. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 18. Dezember 2008 / Juli 2012 / 16. Oktober 2012 / Januar 2014, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 7. Juli 2014 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Empfehlungen festgestellt, dass die geplante Pistenverbreiterung umweltverträglich vorgenommen werden kann:
 - a) Die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind zu realisieren.
 - b) Die Rodungsarbeiten wie auch die Terraineingriffe sind gemäss den Erwägungen mit grösster Schonung des Landschaftsbilds und der Lebensräume auszuführen. Insbesondere dürfen die kleinen Flachmoore und Quellfluren (Rodungen D1, H1 und V) im Pistenbereich nicht durch Terrainveränderungen beeinträchtigt werden und müssen als Ganzes erhalten werden. Auch sind artenreiche Vegetationsdecken und solche mit

geschützten Arten (z.B. Orchideen bei Rodungsfläche W) beim Bau zu erhalten.

- c) Die Rodungs- und Bauarbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Umweltbaubegleitung, UBB) sowie durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten.
- d) Grundsätzlich sind keine Eindolungen von Gewässern im Projektgebiet zulässig. Allfällige Leitungsbauten haben die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung zu respektieren. Verbauungen an Fließgewässern sind untersagt, und die Uferbereiche sind wieder natürlich herzustellen.
- e) Der Gesuchstellerin wird empfohlen, im Hinblick auf das Folgeverfahren ein Boden-Umlagerungskonzept zu erstellen.
- f) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Massnahmen für die Massnahmenstufe B gemäss Baurichtlinie Luft festzulegen.
- g) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind für Bauarbeiten und lärmintensive Bauarbeiten bei Bauvorhaben mit einer Distanz zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung < 300 m die Massnahmen der Massnahmenstufe B gemäss Baulärm-Richtlinie festzulegen.
- h) Sämtliche Empfehlungen aus dem Bericht von [REDACTED] sind in das Projekt zu integrieren. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind angemessene Ersatzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur und Umwelt zu erarbeiten und deren Realisierbarkeit sicherzustellen. Dabei sind die im Bericht „Bewertung Ersatzmassnahmen im Bereich Landschaftsschutz“ vorgesehenen landschaftlichen Ersatzmassnahmen umzusetzen. Die konkreten Vorschläge und eine den verschiedenen Rechtsgrundlagen (Waldgesetz, Art. 6 NHG, Art. 18 NHG) zugeordnete Bilanz ist der ENHK zur abschliessenden Beurteilung zu unterbreiten.

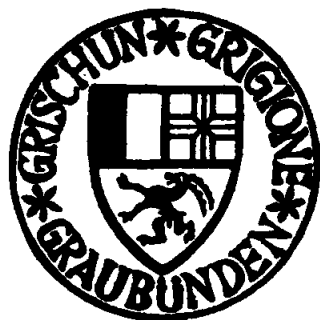
4. Die im Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch vorgesehene Pistenverbreiterung bedarf vorgängig der Realisierung noch einer Baubewilligung der Gemeinde Silvaplana nach Art 86 KRG und einer kantonalen Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung nach Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG). Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 3 hiavor eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung der Pistenverbreiterung noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung sowie mit den Auflagen gemäss Ziffer 3 hiavor übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die Baubewilligung zu übernehmen.
6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Zonenplan 1:5000 Talabfahrt Corvatsch sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 (Ver- und Entsorgung) Talabfahrt Corvatsch, beide vom 17. Februar 2010, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 18. Dezember 2008 / Juli 2012 / 16. Oktober 2012 / Januar 2014 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 7. Juli 2014 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
7. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
8. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.

-
- | Government | Percentage |
|---------------------|------------|
| Current government | 100% |
| Previous government | 0% |

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Jäger', with a large, sweeping flourish at the end.

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Riesen', with a large, sweeping flourish at the end.

Dr. C. Riesen